

	Friedrich-Hillegeist-Straße 1, 1020 Wien, Öst	terreich	
		Eingelangt am:	_
Antra	<b>ag</b> auf	L	_
WAISENPEN	SION für Kinder ab Vollendung des 18. Lebens	sjahres	
!	Bitte beachten Sie die Erläuterungen auf b	eiliegendem Informationsblatt	
	Personenbezogene Bezeichnungen, die nur in beziehen sich auf Frauen und Män	•	

### 1. PERSONALDATEN DES / DER VERSTORBENEN VERSICHERTEN (in Blockschrift)

Bitte unbedi	ngt ausfüllen			
Versicherungs- nummer	Geburtsdatum			
Familienname:		Vorn	ame:	
Titel:	Frühere Namen:			
Geschlecht:	olich 🗌 männlich	Geburtsdatum:		
Geburtsort:	Lan	d:		
Staatsangehörigkeit:		Se	eit:	
Letzter Wohnort:	Straße, Gasse, Platz	Hausnr., Stiege, Tü		Postleitzahl
	Ort	Bundesland	Land	
Datum der Eheschließ	Bung(en) / Eintragung der F	Partnerschaft(en):		
Todestag:	Todesur	sache:		
Ist der Tod die Folge	eines Arbeitsunfalles oder e	iner Berufskrankheit?	□ ja	☐ nein
Ist der Tod durch Unfa	all bzw. Dritte verursacht wo	orden?		
☐ nein ☐ ja	Datum	Name und Anschrift der P		
Wird ein Anspruch	n auf Schadenersatz gelten	d gemacht?		
□ nein □ ja .		zuständiges Gericht, Geschäftszahl		



### 2. PERSONALDATEN DER WAISE (in Blockschrift)

3.

Bitte unb	edingt ausfüllen			
Versicherungs- nummer	Geburtsdatum			
Familienname:			Vorname:	
Titel:	Frühere Nam	en:		
Geschlecht: □ w	veiblich $\square$ männlich	Geburtso	datum:	
Geburtsort:		Land:		
Staatsangehörigke	it:		seit:	
Adresse:				
	Straße, Gasse, Platz	F	lausnr., Stiege, Tür	Postleitzahl
	Ort	Bundesland		Land
Tele	fonisch erreichbar unter (mit Vo		E-Mail	
Personenstand:	☐ ledig ☐ in eingetragener Pa ☐ hinterbliebener eing	rtnerschaft lebend	<ul><li>□ verwitwet</li><li>□ hinterbliebene ein</li><li>□ aufgelöste eingetr</li></ul>	☐ geschieden getragene Partnerin agene Partnerschaft
☐ eheliches Kind	uneheliches Kind	d ☐ adoptiertes	Kind ☐ Stiefkind	
Sind Sie Vollwaise	? □ nein □ j	a		
Name des a	nderen leiblichen Elternt	teils / Adoptivelternte	ils:	
Geburtsdatu	ım:	Sterl	pedatum:	
Bezog der a	ndere Elternteil bereits e	eine Pension / Rente	?	
□ ia				
<b>,</b>		sicherungsträger, Aktenze		
ANTRAGSTELLU	NG DURCH EINE ANDE	RE PERSON		
			Nachweis liegt be	i wird nachgereicht
	Cala an Mantanton a la atomot	- Danas	rvaciiweis liegi be	wird Hacingereicht
(Sachwalter, mit de	ichen Vertretung betraut er Obsorge betraute Person, V icher oder gerichtlicher Erwach	orsorgebevollmächtigter,		
☐ bevollmächtigt	e Person			
Familienname:			Vorname:	
Adresse:	Straße, Gasse, Platz	<u>.</u>	Hausnr., Stieg	 e, Тüг
	Postleitzahl, Ort		Telefonisch erreichl	oar unter (mit Vorwahl)

 $Bitte \ beachten \ Sie, \ dass \ nachstehende \ Fragen \ die \ / \ den \ verstorbene(n) \ Versicherte(n) \ bzw. \ die \ Waise \ betreffen!$ 



### 4. ANGABEN ZUM / ZUR VERSTORBENEN VERSICHERTEN

Wurden die Angaben zum / zur verstorbenen Versicherten (⇒ das sind Angaben über Bezüge und Leistungen, der Versicherungsverlauf sowie sonstige ergänzende Angaben wie zB über Beschäftigungszeiten im Ausland oder Zeiten der Kindererziehung) bereits im Zuge eines Antrages auf die Witwenpension / Witwerpension / Pension für hinterbliebene eingetragene Partnerin / Pension für hinterbliebenen eingetragenen Partner bzw. Waisenpension getätigt?

Walsonponsion getatigt:			
	Frag	en in	n diesem Punkt ist nicht mehr erforderlich, bitte
☐ nein ⇒ bitte beantworten Sie jede der na	chfol	gende	den Fragen
4.1 BEZÜGE DES / DER VERSTORBENEN VI	ERSIG	CHEF	RTEN
Bezog oder beantragte der / die Verstorbene ein	ne der	nach	hstehenden Leistungen?
	nein	ja	auszahlende Stelle, Aktenzeichen
aus der Pensionsversicherung			
aus der Unfallversicherung			
von einem Träger der Sozialhilfe (zB Sozialhilfe oder Bedarfsorientierte Mindestsicherung)			
vom Sozialministeriumservice (zB Beschädigtenrente)			
nach dem Opferfürsorgegesetz (zB Rente)			
vom Bund, Land oder der Gemeinde Wien (zB Ruhegenuss, Ruhebezug)			
von einem früheren Dienstgeber (zB Pension, Zusatzpension, Pensionszulage, Administrativpension, Überbrückungszahlung)			
Bezüge und Vorteile aus inländischen Pensionskassen			
aus dem Ausland (zB Rente, Arbeitslosengeld, Versorgungsbezug)			
Sonstige, bisher nicht angeführte, wiederkehrende Bezüge oder Geldleistungen			
Hatte der / die Verstorbene einen land- (forst)w	irtsch	aftlicl	chen Grundbesitz? ☐ ja ☐ nein
Wenn ja, wo?			von - bis?
Wer erbt oder übernimmt den Grundbesitz?			
War der / die Verstorbene sonst selbstständig e	erwerk	ostäti	tig? ☐ ja ☐ nein
Wenn ja, wo?			von - bis?
\\\-\-\-\-\-\-\-\-\-\-\-\-\-\-\-\-\-\-			



## 4.2 VERSICHERUNGSVERLAUF DES / DER VERSTORBENEN VERSICHERTEN Bezog der / die Verstorbene bereits eine Pension? ⇒ Wurde während des Pensionsbezuges eine Erwerbstätigkeit ausgeübt? □ ja □ ja nein Falls der / die Verstorbene bereits eine Pension bezogen hat, ist die Beantwortung der weiteren Fragen in diesem Punkt nicht mehr erforderlich, bitte bei Punkt 5 fortsetzen. ☐ nein ⇒ Wurden die Versicherungszeiten des / der Verstorbenen bereits festgestellt (zB rückwirkende Erfassung oder bescheidmäßige Feststellung von Versicherungszeiten)? □ ja ⇒ Ergänzen Sie bitte nur mehr ab dem Zeitpunkt der letztmaligen Feststellung. nein ⇒ Führen Sie bitte alle Zeiten einer Erwerbstätigkeit • des Bezuges eines Krankengeldes, Wochengeldes, Rehabilitationsgeldes oder Kinderbetreuungsgeldes • einer Arbeitslosigkeit (mit und ohne Bezug eines Arbeitslosengeldes) im In- und Ausland ab Vollendung des 14. Lebensjahres lückenlos an. Schulzeit von bis Bezeichnung und Ort der Schule Berufs-(Fach-)schule Höhere Schule Hochschule / Universität a) beschäftigt als ...... (Beruf) Name und Anschrift b) selbstständig als ..... (Dienstgeber, Arbeitsmarktservice, bis von c) freiw. pensionsversichert Sozialversicherungsträger, Betrieb etc.) d) nicht beschäftigt wegen ...... Bundesland, Staat



von	bis	a) beschäftigt als (Beruf) b) selbstständig als c) freiw. pensionsversichert d) nicht beschäftigt wegen	Name und Anschrift (Dienstgeber, Arbeitsmarktservice, Sozialversicherungsträger, Betrieb etc.) Bundesland, Staat



## 4.3 ERGÄNZENDE FRAGEN ZUM VERSICHERUNGSVERLAUF DES / DER VERSTORBENEN VERSICHERTEN Hat der / die Verstorbene jemals direkt an einen Pensionsversicherungsträger Beiträge entrichtet? □ ja ..... ☐ nein Versicherungsträger, Aktenzeichen War der / die Verstorbene im Ausland unselbstständig und / oder selbstständig erwerbstätig? □ ja ...... nein Hatte der / die Verstorbene seinen / ihren ordentlichen Wohnsitz im Ausland, ohne dort erwerbstätig gewesen zu sein? ☐ nein □ ja ...... Hat der / die Verstorbene Versicherungszeiten im Ausland erworben, ohne dort erwerbstätig gewesen zu sein (zB durch Übertragung, freiwillige Versicherung, Teilung)? □ ja ..... □ nein Wurde die Vormerkung ausländischer Versicherungszeiten beantragt bzw. wurden diese bereits festgestellt? □ ja ...... nein Versicherungsträger, Aktenzeichen • Sind Sie an einem (weiteren) Nachkauf der Schul-, Studien- bzw. ☐ ja **Ausbildungszeiten** ab dem 15. Lebensjahr des / der Verstorbenen interessiert? nein Hat der / die Verstorbene Kinder in Österreich, der Schweiz oder □ ja ☐ nein in einem EU / EWR-Staat erzogen? Hinweis bei männlichen Verstorbenen: Anspruch auf Anrechnung von Zeiten der Kindererziehung hat vorrangig die weibliche Versicherte. Hat jedoch der Kindes-, Adoptiv- oder Stiefvater das Kind / die Kinder tatsächlich und überwiegend erzogen, beantworten Sie bitte obige Frage. (Fragebogen Kindererziehungszeiten bitte ausfüllen) Hat die Verstorbene anlässlich einer Eheschließung einen Ausstattungsbeitrag bzw. eine Beitragserstattung erhalten? □ ja ...... ☐ nein



Versicherungsträger, Aktenzeichen

### 5. ANGABEN ZUR WAISE

5	.1 GRUN	D DER ANTRAGSTELLUNG AUF WAISENPENSION
	Schulaus	bildung
		ıchsbestätigung beilegen)
	Beginn:	Voraussichtliche Dauer bis:
	Nach Bee	ndigung der Schulausbildung wird beabsichtigt:
	• die Able	eistung des Präsenzdienstes
	• die Auf	nahme einer weiteren Ausbildung
	☐ neir	n 🔲 ja > Bitte die unten angeführten Punkte Studium oder Berufsausbildung entsprechend ausfertigen.
	Studium	
		t, Fachhochschule, Akademie:stätigung beilegen)
	Beginn:	
	Bezieher(i Familienb	eihilfe:
		Familienname Vorname Versicherungsnummer
	Berufsau	sbildung / Tätigkeit nach dem Freiwilligengesetz
	•	
_		
		ınfähigkeit
	_	Bestätigung über Art und Dauer der gesundheitlichen Beeinträchtigung beilegen)
5	.2 EINKO	OMMEN
<u> </u>	.Z LIIVIC	JANUAL IN
		Sie eine regelmäßig wiederkehrende Geldleistung (zB Pension, Rente) oder wurde eine solche peantragt?
	□ ja	auszahlende Stelle, Aktenzeichen
•	Wird (wurd	de) eine Erwerbstätigkeit ausgeübt bzw. ein Berufspraktikum im Rahmen des Lehrplanes absolviert?
	□ ja	(Dienstgeberbestätigung über Art der Tätigkeit, Anzahl der Wochenstunden und Höhe des Brutto- und Nettoeinkommens beilegen)
•	Wird (wur	de) eine sonstige Leistung bezogen oder beantragt?
	□ ja	nein
		(zB Arbeitslosengeld, eine Geldleistung nach dem AMSG, Krankengeld, Wochengeld, Rehabilitationsgeld, Kinderbetreuungsgeld; Bestätigung beilegen)



	5.3 BUNDESPFLEGEGELD	
	Beantragen Sie Pflegegeld, da Sie ständig der Betreuung und Pflege bedürfen?      ja	☐ nein
	■ Beziehen Sie bereits Pflegegeld?     □ ja	□ nein
	Wenn ja, beantragen Sie eine Erhöhung des Pflegegeldes? ☐ ja	□ nein
	<ul> <li>Beziehen oder beantragten Sie auf Grund Ihres Gesundheitszustandes bereits eine dem Bundespflegegeld ähnliche in- oder ausländische Leistung (zB Pflege- bzw. Blindenzulage, erhöhte Familienbeihilfe)?</li> </ul>	
	☐ jaArt der Leistung, auszahlende Stelle, Aktenzeichen	☐ nein
6.	HINWEIS ZUR ANTRAGSTELLUNG	
	Hat der / die Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes <b>eine Eigenpension</b> bezogen? ☐ ja	
	<ul> <li>□ nein ⇒ Bitte nachstehende Erklärung unterfertigen:         Falls die Wartezeit für die Waisenpension nicht erfüllt ist, ersuche ich den Antrag auf Waisenpension als Antrag auf Zuerkennung einer Abfindung zu werten.     </li> </ul>	
	Unterschrift der antragstellenden Person	
7.	ANWEISUNG	
	Die Anweisung auf ein Konto  ☐ wird gewünscht.  Die Überweisung der Pension auf ein Girokonto ist – auch bei bereits bestehendem Gehaltskonto – erst nach Einsendung des vom Geldinstitut Ihrer Wahl (Bank, Sparkasse, Postsparkasse etc.) ausgefertigten "Antrag auf bargeldlose Pensionszahlung" möglich.	
	☐ wird nicht gewünscht. Barzahlung wird ausdrücklich beantragt.	
8.	ERKLÄRUNG	
	Ich habe alle Fragen richtig und vollständig beantwortet.	
	• Ich habe die beiliegenden Meldepflichten als Bestandteil dieses Antrages gelesen und verstanden.	
	<ul> <li>Ich weiß, dass unvollständige und falsche Angaben sowie eine Verletzung der Meldepflichten liche Folgen haben können.</li> </ul>	recht-
	<ul> <li>Ich weiß, dass ich Leistungen zurückzahlen muss, die wegen unrichtiger oder unvollständiger oder verspäteter Angaben erbracht werden.</li> </ul>	
	Ort / Datum Unterschrift der antragstellenden Person	
	Folgende Unterlagen werden dem Pensionsantrag angeschlossen:	
	Bestätigung der aufnehmenden Stelle:	
	Ort / Datum Siegel und Unterschrift	





### Pensionsversicherungsanstalt

Hauptstelle

Friedrich-Hillegeist-Straße 1, 1020 Wien, Österreich



### **MELDEPFLICHTEN**

### Was ist die Meldepflicht?

Wenn Sie einen **Antrag** auf eine Leistung **stellen** oder eine **Leistung beziehen**, sind Sie gesetzlich verpflichtet, uns jede Änderung innerhalb der Meldefrist zu melden.

Die Meldepflicht gilt bereits ab dem Tag, an dem Sie einen Antrag auf eine Leistung stellen.

Die Meldepflicht gilt auch für Ihre gesetzliche und gerichtliche Vertretung.

### Welche Änderungen sind zu melden?

Dieses Informationsblatt gibt Ihnen einen Überblick, welche Änderungen Sie uns rasch und ohne Aufforderung melden müssen.

Das sind Änderungen, die Ihre Bezugsberechtigung oder die Höhe der Leistung betreffen.

Bei Bezug von

- Ausgleichszulage

- Übergangsgeld
- Ausgleichszulagenbonus / Pensionsbonus
- Angehörigenbonus

Kinderzuschuss

müssen Sie uns auch alle Änderungen melden, die Ihre Angehörigen betreffen.

### Folgen bei Verletzung der Meldepflicht:

Haben Sie Leistungen

- aufgrund bewusst falscher Angaben,
- durch bewusstes Verschweigen wesentlicher Tatsachen oder
- durch Verletzung der Meldepflicht

zu Unrecht bezogen, müssen Sie diese Leistungen zurückzahlen.

Sie müssen auch Leistungen zurückzahlen, von denen Sie erkennen mussten, dass sie Ihnen nicht zustehen oder nicht in dieser Höhe zustehen (z.B. eine erkennbar zu hohe Auszahlung).

Unvollständige und falsche Angaben sowie die Verletzung der Meldepflicht können rechtliche Folgen haben.

### SIE MÜSSEN IMMER MELDEN:

### Meldefrist: 2 Wochen

- Änderung des Namens
- Änderung des Wohnsitzes
- Änderung des Personenstandes (z.B. Heirat, eingetragene Partnerschaft, Scheidung)
- Geburt eines Kindes
- Antragstellung / Anfall / Höhe / Änderung / Wegfall jeder weiteren inländischen oder ausländischen Pension oder Rente
- Änderungen beim inländischen oder ausländischen Krankenversicherungsschutz
- Verbüßung einer Freiheitsstrafe, einer Untersuchungshaft oder die Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum, in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher oder gefährliche Rückfallstäter

### Meldefrist: 7 Tage

### Beginn / Unterbrechung / Ende von TÄTIGKEITEN und Anfall / Höhe / Änderung von EINKÜNFTEN

- Unselbständige oder selbständige Tätigkeit
- Gewerbeberechtigung
- Berufsbefugnis
- Beteiligung an
  - → Personengesellschaften (OG, KG)
  - → Gesellschaften nach bürgerlichem Recht
- Beteiligung als GmbH-Geschäftsführer\*in am Stammkapital
- Bestellung als GmbH-Gesellschafter\*in zum\*r Geschäftsführer\*in oder Prokurist\*in

- Beteiligung als stille\*r Gesellschafter\*in
- Land- / Forstwirtschaft
- öffentliches Mandat / politische Funktion (z.B. als Bürgermeister\*in, Gemeinderat\*Gemeinderätin, Funktionär\*in der Wirtschaftskammer)
- Krankengeldanspruch
- Ersatzleistung für Urlaubsentgelt (Urlaubsabfindung, Urlaubsentschädigung)
- Kündigungsentschädigung



### SIE MÜSSEN ZUSÄTZLICH MELDEN, WENN SIE FOLGENDE LEISTUNGEN BEANTRAGEN ODER BEZIEHEN:

# Ausgleichszulage, Ausgleichszulagenbonus / Pensionsbonus - *Meldefrist: 2 Wochen* Sie müssen auch alle Informationen für Ihre Angehörigen melden!

- Änderung in den Familienverhältnissen
- Änderung in den Wohnverhältnissen
- Aufgabe des gemeinsamen Haushaltes mit dem\*r Ehepartner\*in oder eingetragenen Partner\*in
- jede Änderung der Aufenthaltsberechtigung
- Verlegung des Aufenthaltes ins Ausland (auch vorübergehende Aufenthalte)
- jeden Auslandsaufenthalt, auch bevorstehende Auslandsreisen
- Tod des\*r Ehepartners\*in, des\*r eingetragenen Partners\*in, des Kindes
- Erhalt von Zinsen aus z.B. Sparguthaben, Wertpapieren

- Anfall / Höhe / Änderung / Wegfall von
  - → allen Einkünften
  - → Einkünften jener Personen, die Ihnen Unterhalt zahlen oder zahlen müssten
  - → einem Wohnrecht, freier Verpflegung und von Ansprüchen auf Ausgedinge, Fruchtgenuss und Naturalleistungen
  - → Einkünften aus der Insolvenz-Entgeltsicherung (Kündigungsentschädigung, Ausfallgeld)
  - → Einheitswerten der land- und forstwirtschaftlichen Flächen
  - → sonstigen Einkünften aus Vermietung, Verpachtung oder Überlassung von Wohnungen, Wirtschaftsgebäuden, Häusern oder von Grundstücken

### Pflegegeld - Meldefrist: 4 Wochen

- Aufenthalte in einer Krankenanstalt, einer Kuranstalt oder einem Rehabilitationszentrum auf Kosten eines inländischen oder ausländischen Sozialhilfeträgers, des Bundes oder einer Krankenfürsorgeanstalt
- jede Änderung der Aufenthaltsberechtigung
- Verlegung des Aufenthaltes ins Ausland (auch vorübergehende Aufenthalte)
- jeden Auslandsaufenthalt, auch bevorstehende Auslandsreisen
- Aufnahme in ein Pflegeheim

- Wesentliche Besserung des Gesundheitszustandes
- Anfall / Höhe / Änderung / Wegfall einer
  - → dem Pflegegeld ähnlichen inländischen oder ausländischen Leistung (z.B. Pflegezulage, Blindenzulage, ausländische Geldleistung oder Pflegesachleistung)
  - → inländischen oder ausländischen Pension, Rente, eines Ruhegenusses oder Versorgungsgenusses

# Witwenpension\*Witwerpension, Pension für hinterbliebene eingetragene Partner\*innen - Meldefrist: 2 Wochen

- Anfall / Höhe / Änderung / Wegfall
  - → einer Geldleistung aus der gesetzlichen Sozialversicherung (z.B. Unfallrente)
  - → einer Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung
  - → einer Beihilfe aus der Arbeitsmarktförderung
  - → eines inländischen oder ausländischen Ruhegenusses oder Versorgungsgenusses oder einer ähnlichen Leistung aufgrund einer vertraglichen Pensionszusage eines\*r Dienstgebers\*in

### Waisenpension oder Kinderzuschuss - Meldefrist: 2 Wochen

- Änderung des Personenstandes des Kindes (z.B. Heirat, eingetragene Partnerschaft, Scheidung)
- Tod des Kindes
- bei Weiterzahlung über das 18. Lebensjahr:
  - → Anfall / Wegfall eines Anspruches auf (erhöhte) Familienbeihilfe
  - → Ende oder Unterbrechung der Schulausbildung, Berufsausbildung oder des Studiums
  - → Ableistung des Präsenzdienstes oder Zivildienstes
  - → Aufnahme und Wegfall einer Erwerbstätigkeit
  - → Bezug einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung oder einer Beihilfe aus der Arbeitsmarktförderung
  - → Ende einer freiwilligen Tätigkeit
  - → Wegfall der Erwerbsunfähigkeit



# Korridorpension / Schwerarbeitspension / Langzeitversichertenpension als TEILPENSION - *Meldefrist: 2 Wochen*

- jede Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit
- Überschreitung der maximal zulässigen Wochenstunden der unselbständigen Erwerbstätigkeit INFO: Die für Sie geltenden maximal zulässigen Wochenstunden finden Sie in Ihrem Zuerkennungsbescheid unter "Hinweise".

### Heimopferrente - Meldefrist: 4 Wochen

 Anfall / Höhe / Änderung / Wegfall eines Ersatzes an Verdienstentgang und der einkommensabhängigen Zusatzleistung nach dem Verbrechensopfergesetz

### Angehörigenbonus - Meldefrist: 4 Wochen

- Anfall / Höhe / Änderung / Wegfall des Einkommens des\*r pflegenden Angehörigen
- Beginn / Ende einer Selbst- oder Weiterversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger
- Ende der Pflege in häuslicher Umgebung; Aufnahme der zu pflegenden Person in ein Pflegeheim
- Ende der überwiegenden Pflege, d.h. Ende der Erbringung des größten Teils der Pflegeleistungen aus dem Kreis der nahen Angehörigen
- Verminderung der Pflegegeldstufe oder Entziehung des Pflegegeldes der zu pflegenden Person
- Tod der zu pflegenden Person

### Übergangsgeld - Meldefrist: 2 Wochen

- Änderung in den Familienverhältnissen
- Änderung in den Wohnverhältnissen
- Aufgabe des gemeinsamen Haushaltes mit Angehörigen, die bei der Höhe des Übergangsgeldes berücksichtigt wurden
- Antrag / Anfall / Höhe / Änderung / Wegfall einer wiederkehrenden Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung (z.B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe) und einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes
- jeden Umstand, der den Erfolg der Rehabilitationsmaßnahmen beeinträchtigen kann (z.B. Nichtmitwirkung an aufgetragenen Rehabilitationsmaßnahmen)
- bei Vorliegen von Kindern über dem 18. Lebensjahr
  - → Unterbrechung / Ende der Schul- oder Berufsausbildung
  - → Aufnahme einer Tätigkeit
  - → jede Änderung des Einkommens



### **UNSERE ADRESSEN**

Sie können uns erreichen:

- telefonisch unter der Telefonnummer +43 (0)5 03 03
- per Post
- per Mail
- per Telefax
- persönlich nach telefonischer Terminvereinbarung

### Landesstelle Wien

Friedrich-Hillegeist-Straße 1, 1020 Wien

E-Mail: pva-lsw@pv.at Fax: +43 (0)5 03 03-28 850

Terminvereinbarung: +43 (0)5 03 03-27 170 Kundenzone: Ghegastraße 1, 1030 Wien

### Landesstelle Niederösterreich

Kremser Landstraße 5, 3100 St. Pölten

E-Mail: pva-lsn@pv.at Fax: +43 (0)5 03 03-32 850

Terminvereinbarung: +43 (0)5 03 03-32 170

### Landesstelle Burgenland

Ödenburger Straße 8, 7000 Eisenstadt

E-Mail: pva-lsb@pv.at Fax: +43 (0)5 03 03-33 850

Terminvereinbarung: +43 (0)5 03 03-33 170

### Landesstelle Oberösterreich

Terminal Tower, Bahnhofplatz 8, 4020 Linz

E-Mail: pva-lso@pv.at Fax: +43 (0)5 03 03-36 850

Terminvereinbarung: +43 (0)5 03 03-36 170

### Landesstelle Steiermark

Eggenberger Straße 3, 8020 Graz

E-Mail: pva-lsg@pv.at Fax: +43 (0)5 03 03-34 850

Terminvereinbarung: +43 (0)5 03 03-34 170

### Landesstelle Kärnten

Südbahngürtel 10, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

E-Mail: pva-lsk@pv.at Fax: +43 (0)5 03 03-35 850

Terminvereinbarung: +43 (0)5 03 03-35 170

### Landesstelle Salzburg

Schallmooser Hauptstraße 11, 5020 Salzburg

E-Mail: pva-lss@pv.at Fax: +43 (0)5 03 03-37 850

Terminvereinbarung: +43 (0)5 03 03-37 170

### Landesstelle Tirol

Ing.-Etzel-Straße 13, 6020 Innsbruck

E-Mail: pva-lst@pv.at Fax: +43 (0)5 03 03-38 850

Terminvereinbarung: +43 (0)5 03 03-38 170

### Landesstelle Vorarlberg

Zollgasse 6, 6850 Dornbirn E-Mail: pva-lsv@pv.at Fax: +43 (0)5 03 03-39 850

Terminvereinbarung: +43 (0)5 03 03-39 170

Wollen Sie auf Ihre Post von uns und anderen Behörden von überall zugreifen und gleichzeitig die Umwelt schonen? Nutzen Sie hierfür das elektronische Postfach. Nähere Informationen zur elektronischen Zustellung finden Sie auf unserer Website unter www.pv.at/e-Zustellung.

Die **Meldepflichten** in anderen Sprachen und weitere **ausführliche Informationen** zu unterschiedlichen Themenbereichen (z.B. Pensionszahlungsbeleg, Angehörigenbonus) finden Sie in den Broschüren und Infoblättern auf unserer Website unter **www.pv.at.** 

QR-Code zu den Meldepflichten in anderen Sprachen:

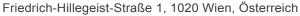






## Pensionsversicherungsanstalt

Hauptstelle





	٦	
		Versicherungsnummer
L		

### FRAGEBOGEN KINDERERZIEHUNGSZEITEN

Bitte in Blockschrift ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen ⊠

Antragstellende (verstorbene) Person	VSNR / Geburtsdatum		
Familienname		Titel	
Vorname		Geschlecht	

Zur Feststellung, ob Kindererziehungszeiten vorliegen, füllen Sie bitte diesen Fragebogen sowie die beiliegende Erklärung aus und schicken diese unterschrieben zurück!

Kindererziehungszeiten erhält jener Elternteil, der das Kind / die Kinder **tatsächlich und überwiegend** erzogen hat. Wechseln sich die Eltern bei der überwiegenden Erziehung ab, wird dies bei der Anrechnung berücksichtigt. Kindererziehungszeiten werden auch angerechnet, wenn die Eltern während der Erziehung gearbeitet haben.

		Nachweis		
Als Kinder gelten	Erforderliche Dokumente (Kopien)	liegt bei	wird nachge- reicht	
eheliche Kinder	Geburtsurkunde bei Geburt im Ausland			
uneheliche Kinder	Vaterschaftsnachweis			
Stiefkinder	Heiratsurkunde oder Partnerschaftsurkunde mit dem leiblichen Elternteil des Kindes			
Wahl-(Adoptiv-)kinder	Adoptionsvertrag oder Adoptionsurkunde			
Pflegekinder	Nur wenn die Übernahme in die unbezahlte Pflege nach dem 31.12.1987 erfolgte: Pflegschaftsvertrag oder Gerichtsbeschluss			



## ERKLÄRUNG ZUR KINDERERZIEHUNG

,	Versicherungsnummer	

ch	, geb.:	erklär	e wahrheitsgemäß, dass		
ich bzw.	d angeführte(s) Kind(er) tatsäch	nlich und überwiegend erzogen	habe (hat).		
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind	
Familienname					
Vorname					
Versicherungsnummer / Geburtsdatum					
Ort der Geburt					
ehelich, unehelich, Stiefkind					
adoptiert?	☐ ja, am ☐ nein	☐ ja, am ☐ nein	☐ ja, am ☐ nein	☐ ja, am ☐ nein	
zur Adoption freigegeben?	$\square$ ja, am $\square$ nein	☐ ja, am ☐ nein	☐ ja, am ☐ nein	☐ ja, am ☐ nein	
Pflegekind?	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	
	seit	seit	seit	seit	
Bezogen Sie ein Entgelt aufgrund der Pflege dieses Kindes? (zB freier Dienstvertrag, Dienstverhältnis) Hinweis: Pflegekindergeld / Pflegeelterngeld ist kein Entgelt.	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	
	vom	vom	vom	vom	
	bis	bis	bis	bis	
Wurden für Sie aufgrund der Pflege dieses Kindes Beiträge zur freiwilligen Versicherung in der Pensions- versicherung teilweise oder zur Gänze übernommen? (zB durch ein Bundesland)	☐ ja ☐ nein	□ ja □ nein	□ ja □ nein	□ ja □ nein	
Erziehung in Österreich	☐ ja	☐ ja	☐ ja	☐ ja	
in den ersten <b>4</b> bzw. 5 (bei Mehrlingsgeburten) Lebensjahren tatsächlich und überwiegend?	☐ nein, nur in der Zeit ☐ nein, nur in der Zeit		nein, nur in der Zeit	nein, nur in der Zeit	
	vom	vom	vom	vom	
	bis	bis	bis	bis	
	vom	vom	vom	vom	



## ERKLÄRUNG ZUR KINDERERZIEHUNG

	1. Kind	I	:	2. Kind	3	. Kind	4	. Kind
Erziehung außerhalb Österreichs	□ ja	☐ nein	□ ja	☐ nein	□ ja	☐ nein	□ ja	☐ nein
in den ersten 4 bzw. 5 (bei Mehrlingsgeburten)	vom		vom		vom		vom	
Lebensjahren tatsächlich und überwiegend?	bis		bis		bis		bis	
	Staat		Staat		Staat		Staat	
	vom		vom		vom		vom	
	bis		bis		bis		bis	
	Staat		Staat		Staat		Staat	
Bezogen Sie Karenzgeld, Kinderbetreuungsgeld, Sondernotstandshilfe, Wochengeld oder Betriebshilfe (für selbständige Personen)?	□ ja	☐ nein	□ ja	☐ nein	□ ja	☐ nein	□ ja	☐ nein
Wurden Kindererziehungszeiten	☐ ja	☐ nein	□ ja	☐ nein	□ ja	☐ nein	☐ ja	☐ nein
bereits bei einer anderen Person beantragt bzw. berücksichtigt?	Person (VSNR):		Person (VS	SNR):	Person (VSI	NR):	Person (VS	NR):
Daten des anderen Elternteiles:								
Familienname								
Vorname								
VSNR								
Bezog der andere Elternteil Karenzgeld, Kinderbetreuungsgeld, Sondernotstandshilfe, Wochengeld oder Betriebshilfe (für selbständige Personen)?	□ ja	☐ nein	☐ ja	☐ nein	□ ja	☐ nein	□ ja	☐ nein
Hat der andere Elternteil in den ersten <b>4</b> bzw. 5 (bei Mehrlingsgeburten) Lebensjahren des Kindes eine Erwerbstätigkeit ausgeübt?	□ ја	☐ nein	□ ja	☐ nein	☐ ja	☐ nein	□ ja	☐ nein
Ich habe alle Fragen richtig und vollständig beantwortet. Ich bin mir bewusst, dass unvollständige und falsche Angalch bin darüber informiert, dass Leistungen, die aufgrund u					wurden, zurü	ckgezahlt werden i	müssen.	
Datum	Untersch	rift der antr	agstellende	n Person	ı	Interschrift des z	weiten Elteri	nteiles

2





# Informationsblatt für Antragsteller / Antragstellerinnen (Witwen- / Witwer- / Waisenpensionen / Pension für hinterbliebene eingetragene Partnerin / Pension für hinterbliebenen eingetragenen Partner)

Füllen Sie das Antragsformular möglichst genau aus. Jede Unvollständigkeit Ihrer Angaben kann zu Erhebungen und Rückfragen führen und verzögert somit das Pensionsfeststellungsverfahren.

Alle Dokumente sind im Original, Fotokopie oder beglaubigter Abschrift beizubringen. Die Vorlage ist **nicht erforderlich**, wenn die Dokumente **bereits** in einem früheren Verfahren **vorgelegt** wurden.

Gemäß § 110 ASVG werden sämtliche Dokumente, Vollmachten u. dgl. für Zwecke der Sozialversicherung über Verlangen von den zuständigen Behörden geb ühren frei ausgestellt.

# r- [

### PERSONALDATEN DES / DER VERSTORBENEN VERSICHERTEN

### Erforderliche Dokumente:

> Sterbeurkunde oder Todesbestätigung sofern der Tod nicht in Österreich eingetreten ist

Zusätzlich wenn der / die Verstorbene noch keine Pension bezogen hat:

➤ Geburtsurkunde (nur bei Geburt außerhalb Österreichs) ➤ Staatsbürgerschaftsnachweis

## PERSONALDATEN DER WITWE / DES WITWERS / DER HINTERBLIEBENEN EINGETRAGENEN PARTNERS

### Erforderliche Dokumente:

Geburtsurkunde (nur bei Geburt außerhalb Österreichs)
 Staatsbürgerschaftsnachweis

### Bei aufrechter Ehe:

➤ Heiratsurkunde
➤ wahrheitsgemäße Erklärung (Punkt 6 des Antrages)

### Bei aufrechter eingetragener Partnerschaft:

Urkunde über die eingetragene Partnerschaft bzw. amtlich beglaubigter Auszug aus dem Partnerschaftsbuch wahrheitsgemäße Erklärung (Punkt 6 des Antrages)

### Bei geschiedener Ehe:

Scheidungsurteil

 Nachweis über den Unterhaltsanspruch bzw. die Unterhaltszahlungen (Vergleichsausfertigung, Zahlungsbelege)

### Bei aufgelöster Partnerschaft:

gerichtliche Auflösungsentscheidung

 Nachweis über den Unterhaltsanspruch bzw. die Unterhaltszahlungen (Vergleichsausfertigung, Zahlungsbelege)

### PERSONALDATEN DER WAISE(N)

Waisenpension gebührt grundsätzlich bis zum vollendeten 18. Lebensjahr des Kindes.

Als Kinder gelten: Erforderliche Dokumente:

**eheliche Kinder** > Geburtsurkunde

Zusätzlich zur Geburtsurkunde für:

uneheliche Kinder > nur von männlichen Versicherten: Vaterschaftsnachweis (Anerkenntnis / Urteil)

Wahl-(Adoptiv)kinder ➤ Adoptionsurkunde bzw. Adoptionsvertrag

Stiefkinder 

Nachweis über die Eheschließung / Urkunde über die eingetragene Partnerschaft

des / der Verstorbenen mit dem leiblichen Elternteil des Stiefkindes sowie eine

Bestätigung über die Hausgemeinschaft

Zusätzlich für Vollwaisen: > Sterbeurkunde des anderen Elternteils / Adoptivelternteils

Über das 18. Lebensjahr hinaus gebührt die Waisenpension, wenn und solange

a) eine Schul- oder Berufsausbildung die Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

Bei Besuch einer der im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannten Einrichtungen (Universität, Hochschule, Akademie etc.) muss ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes betrieben werden.

- b) eine Tätigkeit nach dem Freiwilligengesetz ausgeübt wird, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.
- c) seit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit dem Ablauf des unter a) bzw. b) genannten Zeitraumes infolge Krankheit oder Gebrechens Erwerbsunfähigkeit vorliegt.

### Erforderliche Nachweise:

- zu a) > Schulbesuchsbestätigung, Zulassungs- oder Studienbestätigung, Lehrvertrag etc.
- zu b) 

  Bestätigung über die Dauer der Tätigkeit.
- zu c) > vorhandene Nachweise (Befunde) über die Krankheit oder das Gebrechen.

### EINKOMMEN DER WITWE / DES WITWERS / DER HINTERBLIEBENEN EINGETRAGENEN PARTNERIN / DES HINTERBLIEBENEN EINGETRAGENEN PARTNERS

Eine selbstständige Erwerbstätigkeit in Form einer Personengemeinschaft oder als Einzelperson kann grundsätzlich auch ohne Bestehen einer Pflichtversicherung vorliegen. Ob im Einzelfall lediglich eine Kapitalbeteiligung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit vorliegt, richtet sich nicht nach der Gesellschaftsform, sondern nach der tatsächlichen Beteiligung am Unternehmen.

Selbstständig erwerbstätig sind beispielsweise:

### Gewerbetreibende und Gesellschafter / Gesellschafterinnen:

Inhaber / Inhaberinnen von Gewerbeberechtigungen, Gesellschafter / Gesellschafterinnen einer OHG / OEG, persönlich haftende(r) Gesellschafter / Gesellschafterinnen (Komplementär) einer KG / KEG, geschäftsführende(r) Gesellschafter / Gesellschafterin einer GmbH

### • In der Land- und Forstwirtschaft selbstständig Erwerbstätige:

Personen, die einen land-(forst)wirtschaftlichen Betrieb (Flächen, Grundstücke und / oder Wirtschaftsgebäude) auf ihre Rechnung und Gefahr führen oder auf deren Rechnung und Gefahr ein solcher Betrieb geführt wird.

### Auf Basis eines Werkvertrages selbstständig Erwerbstätige:

Personen, die gegen ein Fixhonorar mit der Erstellung eines Werkes (Erbringung einer bestimmten Leistung) vertraglich verpflichtet werden. Die Erbringung dieser Leistung erfolgt weisungsfrei und auf eigene Verantwortung. Der Auftrag kann an andere Personen weitergegeben werden.

### • Freiberuflich selbstständig Erwerbstätige:

Wirtschaftstreuhänder / Wirtschaftstreuhänderin, Tierarzt / Tierärztin, Rechtsanwalt / Rechtsanwältin, Arzt / Ärztin, Apotheker / Apothekerin, Patentanwalt / Patentanwältin, Journalist / Journalistin, bildender Künstler / bildende Künstlerin, Psychotherapeut / Psychotherapeut / Physiotherapeutin

### • Funktion:

Aufsichtsratsmitglieder

### Sonstige selbstständige Erwerbstätige:

Zimmervermieter / Zimmervermieterin, Hausverwalter / Hausverwalterin

### Erforderliche Nachweise:

- Gesellschaftsverträge, Werkverträge, Auszug aus dem Firmenbuch
- > Einheitswertbescheid, Kauf-, Übergabe- und Pachtverträge

### **VERSICHERUNGSVERLAUF DES / DER VERSTORBENEN**

Bitte alle in- und ausländischen Beschäftigungszeiten beziehungsweise Versicherungszeiten, Lehrzeiten, Zeiten selbstständiger Erwerbstätigkeit, der Arbeitslosigkeit (mit und ohne Bezug), der Anstalts-(Heilstätten)pflege, des Urlaubes gegen Entfall des Arbeitsentgeltes aus Anlass der Mutterschaft (Karenzurlaub), des Bezuges von Krankengeld, Wochengeld, Rehabilitationsgeld oder Übergangsgeld **ab Vollendung des 14. Lebensjahres** in der richtigen zeitlichen Reihenfolge **lückenlos** anführen.

Der Beruf ist nicht allgemein mit "Arbeiter / Arbeiterin" oder "Angestellte" anzugeben, sondern genauer zu bezeichnen,

zB Schlosser / Schlosserin, Bauhilfsarbeiter / Bauhilfsarbeiterin, Mithilfe in der elterlichen Landwirtschaft / im elterlichen Gewerbebetrieb, Techn. Zeichner / Zeichnerin, Buchhalter / Buchhalterin, Verkäufer / Verkäuferin, Diplomkrankenpfleger / Diplomkrankenpflegerin.

Sollten Sie keine Nachweise für die von Ihnen angeführten Beschäftigungszeiten besitzen, ersuchen wir, **keinesfalls von sich aus** beim jeweiligen Krankenversicherungsträger oder beim Dachverband der Sozialversicherungsträger diesbezügliche Erhebungen einzuleiten. Erhebungen über Beschäftigungszeiten werden **ausnahmslos** vom zuständigen Pensionsversicherungsträger durchgeführt.

Beispiel:			
1.6.1968	30.9.1969	Mithilfe im elterl. Gewerbebetrieb	Adam, Neulengbach, Wasserweg 1
1.10.1969	30.6.1970	Präsenzdienst	
1.7.1970	31.12.1973	Stahlbauschlosserlehrling	Fa. Bosch, Wien 11, Simm. Hauptstraße 13
1.1.1974	31.7.1996	Stahlbauschlosser	Fa. Bosch, Wien 11, Simm. Hauptstraße 13
1.8.1996	laufend	Werkmeister	Fa. KMB Metallbau, Wien 21, Schererstr. 16

### Erforderliche Nachweise:

Schulzeit > Schulzeugnisse ab dem 15. Lebensjahr

Studium > Studienbücher, Promotionsurkunde

Lehrzeit 

Lehrzeugnis, Gesellenbrief etc.

Zivildienst > Nachweis über Zivildienst

### EINKOMMENSVERHÄLTNISSE DES / DER VERSTORBENEN UND DER WITWE / DES WITWERS / DER HIN-TERBLIEBENEN EINGETRAGENEN PARTNERIN / DES HINTERBLIEBENEN EINGETRAGENEN PARTNERS

(Fragebogen zur Feststellung der Witwenpension / der Witwerpension / der Pension für hinterbliebene eingetragene Partnerin / der Pension für hinterbliebenen eingetragenen Partner)

Für die Ermittlung der Höhe der Witwenpension / der Witwerpension / der Pension für hinterbliebene eingetragene Partnerin / der Pension für hinterbliebenen eingetragenen Partner ist eine Berechnungsgrundlage zu bilden. Dabei ist jeweils das Einkommen der / des Verstorbenen und der / des überlebenden Ehegattin / Ehegatten / eingetragenen Partnerin / eingetragenen Partners in den letzten beiden Kalenderjahren vor dem Zeitpunkt des Todes, geteilt durch 24, heranzuziehen.

zB Todestag am 15.4.2013

➤ daher ist der maßgebliche Zeitraum vom 1.1.2011 bis 31.12.2012.

Ausnahme: Hat sich jedoch das Bruttoeinkommen in den letzten beiden Kalenderjahren vor dem Tod des / der Versicherten in Folge Krankheit oder Arbeitslosigkeit vermindert oder wurde in dieser Zeit die unselbstständige oder selbstständige Erwerbstätigkeit wegen Krankheit, Gebrechen oder Schwäche eingeschränkt, ist für die Berechnungsgrundlage des / der Verstorbenen die Summe der Bruttoeinkommen der letzten vier Kalenderjahre vor dem Zeitpunkt des Todes maßgebend, wenn dies für die Witwe / den Witwer, die hinterbliebene eingetragene Partnerin / den hinterbliebenen eingetragenen Partner günstiger ist.

### Als Einkommen gilt bzw. gelten:

- bei einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit das aus dieser Tätigkeit gebührende Bruttoentgelt inklusive Sonderzahlungen
- > bei einer selbstständigen Erwerbstätigkeit die Summe aller Einnahmen aus dieser Tätigkeit nach Abzug der zur Erzielung notwendigen Ausgaben. Hinsichtlich der Ermittlung des Einkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb sind 70% des Versicherungswertes maßgebend.

Für die Ermittlung der Berechnungsgrundlage sind auch die im Ausland erzielten Einkünfte aus einer selbstständigen und unselbstständigen Erwerbstätigkeit heranzuziehen.

- > wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung und aus der Arbeitslosenversicherung sowie den Bestimmungen über die Arbeitsmarktförderung und die Sonderunterstützung (zB Krankengeld, Wochengeld, Rehabilitationsgeld, Tag- oder Familiengeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Umschulungsgeld, Weiterbildungsgeld, Sonderunterstützung, Übergangsgeld, Pensions-/Rentenansprüche von einem Pensions-/ Unfallversicherungsträger oder ausländischen Versicherungsträger)
- > wiederkehrende Geldleistungen auf Grund gleichwertiger landesgesetzlicher oder bundesgesetzlicher Regelungen der Unfallfürsorge (zB Landesbeamte)
- > wiederkehrende Geldleistungen aus einem Beamtenverhältnis oder diesem gleichgestellten Dienstverhältnis (zB Ruhe- / Versorgungsgenuss, Übergangs- und Unterhaltsbeträge, Pensionen auf Grund von Pensionsordnungen für ehemalige Dienstnehmer von öffentlich-rechtlichen Körperschaften)
- > außerordentliche Versorgungsbezüge, Administrativpensionen, Überbrückungszahlungen auf Grund von Sozialplänen, die einer Administrativpension entsprechen
- > Pensionen auf Grund ausländischer Versicherungs- oder Versorgungssysteme, soweit es sich nicht um Hinterbliebenenleistungen aus dem gleichen Versicherungsfall handelt.

### Erforderliche Nachweise:

Unselbstständige Erwerbstätigkeit

Selbstständige Erwerbstätigkeit

Land(Forst)wirtschaftlicher Betrieb

Geldleistungen aus der Sozialversicherung bzw. gleichwertiger landes- / bundesgesetzlicher Regelungen

- ➤ Lohn / Gehaltsbestätigung, Lohnzettel
- ➤ Einkommensteuerbescheid, Einkommensteuererklärung
- Einheitswertbescheid, Verträge
- Bestätigung über die Höhe des Bezuges von Krankengeld, Wochengeld, Rehabilitationsgeld, Tag- oder Familiengeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Umschulungsgeld, Weiterbildungsgeld, Pensions-/Rentenauszahlungsbeleg etc.

Geldleistungen aus einem Beamtenverhältnis

Bestätigung über die Höhe des Ruhe- bzw. Versorgungsgenusses etc.

Pensionen auf Grund ausländischer Versicherungs- oder Versorgungssysteme

> Bestätigung des ausländischen Versicherungsträgers

Sollten Sie keine Nachweise für die von Ihnen angeführten Einkünfte besitzen, ersuchen wir, **keinesfalls von sich aus** bei den jeweiligen Stellen (Dienstgeber, Krankenversicherungsträger, ausländischer Versicherungsträger etc.) diesbezügliche Erhebungen einzuleiten. Erhebungen werden **ausnahmslos** von der Pensionsversicherungsanstalt durchgeführt.

### BUNDESPFLEGEGELD FÜR DIE WITWE / DEN WITWER / DIE HINTERBLIEBENE EINGETRAGENE PARTNERIN / DEN HINTERBLIEBENEN EINGETRAGENEN PARTNER

Pflegebedürftige Personen haben Anspruch auf Pflegegeld, sofern sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und auf Grund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung der ständige Betreuungs- und Hilfsbedarf (Pflegebedarf) voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird oder würde.

Pflegegeld gebührt auch bei gewöhnlichem Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes und der Schweiz (Gleichstellung mit Inlandsaufenthalt), sofern bestimmte Voraussetzungen gegeben sind.

Das Ausmaß des Pflegegeldes richtet sich nach dem erforderlichen Pflegebedarf, der auf Grund ärztlicher Gutachten festgestellt wird.

### **DATENSCHUTZ**

Sämtliche Sie betreffende Informationen werden von uns unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich behandelt.

Übermittlungen von Daten an andere Stellen erfolgen nur, soweit dies zur Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben für uns selbst oder für eine uns um Verwaltungshilfe ersuchende Stelle (Sozialversicherungsträger, Gericht, Verwaltungsbehörde) eine wesentliche Voraussetzung bildet.

### **KRANKENVERSICHERUNG**

Nur für Personen, die nicht bereits in einer gesetzlichen Krankenversicherung krankenversichert sind!

Ist die Zuerkennung der Pension wahrscheinlich, wird Ihnen von uns automatisch eine Bescheinigung über die vorläufige Krankenversicherung zugesandt, die zur Bestätigung des Versicherungsschutzes dem zuständigen Krankenversicherungsträger vorzulegen ist.

Bei Inanspruchnahme einer Leistung aus der Krankenversicherung (zB Arztbesuch) ist die e-card vorzuweisen.

Sollten Sie Leistungen aus der Krankenversicherung benötigen und noch keine Bescheinigung erhalten haben, bitten wir Sie umgehend mit uns Kontakt aufzunehmen.

### LOHNSTEUER

Die Pensionen aus der Pensionsversicherung sind lohnsteuerpflichtig.

Wenn Sie Anspruch auf den Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag, den erhöhten Pensionistenabsetzbetrag oder den Familienbonus Plus haben, senden Sie uns bitte das ausgefüllte und unterfertigte Formular E 30 ein. Das Formular erhalten Sie jedenfalls beim Finanzamt.

Wenn Ihre Erwerbsfähigkeit gemindert ist, wenn Sie erhöhte Ausgaben wegen einer Diätverpflegung haben oder wenn Sie Inhaber einer Amtsbescheinigung (Behindertenpass) oder eines Opferausweises sind, so bitten wir Sie, uns die entsprechende amtliche Bescheinigung einzusenden. Wir berücksichtigen dann den gebührenden Freibetrag bei Ihrer Pension.

Bitte beachten Sie: Die Bescheinigung darf nur einer bezugsauszahlenden Stelle vorgelegt werden!

### **ANTRAGSTELLUNG**

Das Antragsformblatt kann bei allen Landesstellen der Pensionsversicherungsanstalt oder bei einem unserer Sprechtage, aber auch bei anderen Sozialversicherungsträgern (zB Österreichische Gesundheitskasse) und Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung (zB Magistrat, Bezirkshauptmannschaft) abgegeben werden.

Ein bei einer Gemeinde gestellter Antrag gilt mit dem Tag der Einbringung bei dieser als gestellt, wenn der Antrag binnen **zwei Monaten** bei einem Versicherungsträger einlangt.

Bezüglich der Antragsfristen beachten Sie bitte die Ausführungen zum "ANTRAG bzw. PENSIONSBEGINN" in den Informationsbroschüren "Witwen(Witwer)"- bzw. "Waisenpension" und "Pensionsantragsteller/innen".

### Sie können den Antrag

- online oder per E-Mail digital signiert,
- per E-Mail (ohne digitale Signatur) oder
- per Telefax

### einbringen.

Wenn Sie den Antrag per E-Mail oder Telefax übersenden, muss das Antragsformular unterschrieben sein. Es dürfen unsererseits keine Zweifel an der Echtheit der Unterschrift bzw. der Identität des Antragstellers bestehen.

Bitte übermitteln Sie Ihren Antrag an die in Ihrem Bundesland eingerichtete Landesstelle der Pensionsversicherungsanstalt.

Die Adressen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen entnehmen Sie bitte den beiliegenden Meldepflichten, Abschnitt "UNSERE ADRESSEN".